Hegel-Studien

Band 13

TEXTE UND DOKUMENTE

Ein Entwurf Hegels zur Urteilslogik. Herausgegeben und erläutert von Klaus Düsing – Sinclairs Briefe an Hegel 1806/07. Mitgeteilt und erläutert von Christoph Jamme – Solgers Schellingstudium in Jena 1801/02. Fünf unveröffentlichte Briefe. Mitgeteilt und erläutert von Wolfhart Henckmann – Regest eines Briefes von Hegel an Niethammer. Mitgeteilt von Johann Ludwig Döderlein – Hegels Abschrift von Goethes Gedicht »Schäfers Klagelied«. Mitgeteilt von Helmut Schneider

ABHANDLUNGEN

Walter Jaeschke, Äußerliche Reflexion und immanente Reflexion. Eine Skizze der systematischen Geschichte des Reflexionsbegriffs in Hegels Logik-Entwürfen – Takako Shikaya, Die Wandlung des Seinsbegriffs in Hegels Logik-Konzeption – Michael H. Mitias, Another look of Hegel's concept of punishment

DISKUSSION

Wolfhart Henckmann, Die historisch-kritische Schelling-Ausgabe

PERSPEKTIVEN DER FORSCHUNG

Walter Jaeschke, Feuerbach redivivus. Eine Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschung im Blick auf Hegel. Annemarie Gethmann-Seifert, Zur Begründung einer Ästhetik nach Hegel

LITERATURBERICHTE UND KRITIK | BIBLIOGRAPHIE

Meiner

HEGEL-STUDIEN

In Verbindung mit
der Hegel-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft

herausgegeben von
FRIEDHELM NICOLIN und OTTO PÖGGELER

Band 13

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Inhaltlich unveränderter Print-on-Demand-Nachdruck der Originalausgabe
von 1978, erschienen im Verlag H. Bouvier und Co., Bonn.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über ‹http://portal.dnb.de› abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1477-5
ISBN eBook: 978-3-7873-3066-9
ISSN 0073-1578

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2016.
Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. *www.meiner.de/hegel-studien*

INHALT

TEXTE UND DOKUMENTE

Ein Entwurf Hegels zur Urteilslogik
Herausgegeben und erläutert von KLAUS DÜSING, Bochum 9

Sinclairs Briefe an Hegel 1806/07
Mitgeteilt und erläutert von CHRISTOPH JAMME, Bochum 17

Solgers Schellingstudium in Jena 1801/02
Fünf unveröffentlichte Briefe. Mitgeteilt und erläutert von WOLFHART HENCKMANN, München 53

Regest eines Briefes von Hegel an Niethammer
Mitgeteilt von JOHANN LUDWIG DÖDERLEIN, München 75

Hegels Abschrift von Goethes Gedicht „Schäfers Klagelied"
Mitgeteilt von HELMUT SCHNEIDER, Bochum 77

ABHANDLUNGEN

WALTER JAESCHKE, Bochum
Äußerliche Reflexion und immanente Reflexion. Eine Skizze der systematischen Geschichte des Reflexionsbegriffs in Hegels Logik-Entwürfen 85

TAKAKO SHIKAYA, Kyoto
Die Wandlung des Seinsbegriffs in Hegels Logik-Konzeption . . . 119

MICHAEL H. MITIAS, Millsaps College
Another look of Hegel's concept of punishment 175

DISKUSSION

Die historisch-kritische Schelling-Ausgabe (WOLFHART HENCKMANN, München) 187

PERSPEKTIVEN DER FORSCHUNG

Feuerbach redivivus. Eine Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Forschung im Blick auf Hegel (WALTER JAESCHKE, Bochum) 199

Zur Begründung einer Ästhetik nach Hegel (ANNEMARIE GETHMANN-SIEFERT, Bochum) 237

LITERATURBERICHTE UND KRITIK

Hegel: Recension des oeuvres de F. H. Jacobi (GILBERT KIRSCHER, Lille) . . 290

Hegel: Leçons sur Platon 1825–1826 (CLAUS ARTUR SCHEIER, Braunschweig) 291

J. L. Navickas: Consciousness and Reality (WOLFGANG BONSIEPEN, Bochum) 293

T. Tochihara: Untersuchungen zu Hegels Phänomenologie des Geistes (TAKAKO SHIKAYA, Kyoto) 297

Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie. Hrsg. v. M. Riedel (HENNING OTTMANN, München) 299

O. K. Flechtheim: Hegels Strafrechtstheorie (HENNING OTTMANN, München) 302

G. Ahrweiler: Hegels Gesellschaftslehre; A. v. Martin: Macht als Problem; J. Heinrichs: Reflexion als soziales System; R. zur Lippe: Bürgerliche Subjektivität (GERHARD GÖHLER, Berlin) 304

Neuere theologische Arbeiten zu Hegel. — Über Schriften von J. Ringleben, Ch. Link, A. Brunkhorst-Hasenclever, F. Courth, Ch. Gestrich (WALTER JAESCHKE, Bochum) 309

R. Leuze: Die außerchristlichen Religionen bei Hegel (HELMUT SCHNEIDER, Bochum) 319

A. Escohotado: La Conciencia infeliz (HANS-CHRISTIAN LUCAS, Bochum) . . 324

B. Taureck: Das Schicksal der philosophischen Konstruktion (INGTRAUD GÖRLAND, Kiel) 325

M. Heidegger: Vier Seminare (Otto Pöggeler, Bochum) 332

Kurze Anzeigen

über F. Nicolin, G. W. F. Hegel, A. Reuter, S. Griffioen, H. Raurich, J. H. Schørring, W. Ver Eecke, W. H. Walsh, L. Colletti, H. Höfener . 337

BIBLIOGRAPHIE

Abhandlungen zur Hegel-Forschung 1976. Mit Nachträgen aus früheren Berichtszeiträumen 347

EIN ENTWURF HEGELS ZUR URTEILSLOGIK

Herausgegeben und erläutert von Klaus Düsing (Bochum)

Unter den im Jahre 1975 wiederentdeckten Hegel-Manuskripten in der Berliner Staatsbibliothek [1] befindet sich ein Halbblatt, das lose in das Heft eines Schülers mit dem Titel: „Hegel's Subjective Logik für die Oberclasse des Gymnasiums zu Nürnberg 1809—10" eingelegt ist. Es liegt am Anfang dieses Heftes und ist keiner bestimmten Stelle zugeordnet. Das Halbblatt wurde auf beiden Seiten von Hegel ganz beschrieben; auf der Rückseite weicht Hegel einer fragmentarischen dreizeiligen Notiz von anderer Hand aus. Hegels sonstige Zusätze in diesem Heft zur „Begriffslehre für die Oberklasse" [2], wie der Titel seit HOFFMEISTER in Übernahme einer Formulierung von ROSENKRANZ sonst lautet, lassen sich immer auf bestimmte Passagen des von dem Schüler niedergeschriebenen Textes z. B. zur Schlußlogik oder zum Übergang von der Schlußlehre zur Ideenlehre beziehen und bilden eindeutig spätere Überarbeitungen und Neufassungen Hegels. Die Ausführungen auf dem Halbblatt zur Urteilslogik sind jedoch keine derartigen Überarbeitungen der Urteilslehre dieses Heftes, zu der Hegel im übrigen keine Zusätze vorgenommen hat. Im folgenden wird sich zeigen, daß das Halbblatt irrtümlich in dieses Heft geraten ist; es gehört vielmehr zur „Logik für die Unterklasse" von 1809/10. Von diesem Kurs besitzen wir Hegel-Manuskripte, deren Zusammenhang von F. NICOLIN erkannt wurde. [3] Die nahezu wörtliche Übereinstimmung des Textes auf dem Halbblatt mit Ausführungen zur Urteilslogik in diesem Kurs soll durch Spaltendruck hervorgehoben werden. Einen Einblick in die unterschiedlichen Charaktere der jeweiligen Niederschrift geben die Apparatnotizen. Beide Texte werden nach Fotographien ediert; das zum fortlaufenden Text der „Logik für die Unterklasse" gehörige Blatt, mit dem das hier zum ersten Mal edierte Halbblatt verglichen werden soll, befindet sich im Schiller-Nationalmuseum in Marbach und wurde schon mehrfach ediert.

---

[1] Vgl. *E. Ziesche: Unbekannte Manuskripte aus der Jenaer und Nürnberger Zeit im Berliner Hegel-Nachlaß.* In: Zeitschrift für philosophische Forschung. 29 (1975), 430—444. — Den ersten Hinweis auf das Halbblatt verdanke ich Kurt R. Meist (Hegel-Archiv Bochum). — Für die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Halbblatts (in Kapsel 16, Faszikel IV) sei der Staatsbibliothek Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz gedankt. Ebenso sei dem Schiller-Nationalmuseum in Marbach gedankt für die Erlaubnis, den Bogen Inv. Nr. 43438 editorisch zu verwenden.

[2] *Hegel: Nürnberger Schriften.* Hrsg. v. J. Hoffmeister. Leipzig 1938. 211. *G. W. F. Hegel: Werke.* Bd 18. Hrsg. v. K. Rosenkranz. Berlin 1840. 121, 123.

[3] *Hegels propädeutische Logik für die Unterklasse des Gymnasiums.* Hrsg. und besprochen von F. Nicolin. In: Hegel-Studien. 3 (1965), 9—38.

Zur *Textgestaltung* sei bemerkt: Abgekürzte Wörter werden mit eckigen Klammern ohne Mitteilung über Abkürzungspunkte ergänzt. Kürzel werden ohne Kennzeichnung und ebenfalls ohne Mitteilung über Abkürzungspunkte aufgelöst. Das in Artikeln öfter ausgelassene „e" ist stillschweigend hinzugefügt. Das überstrichene „m" wird als „mm" wiedergegeben. Gestrichenes ist im Text in Winkelklammern: <> gesetzt. Hinter nicht eindeutig lesbaren Wörtern steht: *(?)*. Von Hegel unterstrichene Wörter werden durch *Kursivschrift* ausgezeichnet. Das Ende der Vorderseite und der Beginn der Rückseite des Halbblatts wird durch einen senkrechten Strich: | im zweiten Paragraphen gekennzeichnet.

A.
Halbblatt

§.

Im *kategorischen* [4] Urtheil drükt das Prädicat [5] die Natur oder wahre Allgemeinheit des Subjects aus, und beyde haben denselben wesentlichen Inhalt. Die weitern Bestimmungen, die das Subject ausserdem, was ein solches Prädicat enthält, noch hat, sind nur Einschränkungen, <desselben,> oder unwesentliche Eigenschafften desselben.

B.
Aus dem Manuskript der „Logik für die Unterklasse" 1809/10

§.

Kateg[orisches] U[rtheil] das [6] Präd[icat] drükt d[ie] [7] Natur od[er] d[as] wahrh[afft] allg[emeine] des [8] <des> S[ubjec]ts aus, u[nd] beyde haben denselben wesentlichen Inhalt [9]; <so daß d> (u[nd] das S[ubjec]t ist nur [ein]e Besonderheit des Präd[icats]) [10] die weitere Bestimmung die das S[ubjec]t <hat hat §> ausserdem [11], was <diß> ein solches <Hypoth.> [12] Prädicat enthält, noch hat, sind unwesentliche Eigenschafften, oder nur Einschränken [13] desselben.

---

[4] *Zuerst:* Das kategorische

[5] das Prädicat *über der Zeile mit Einfügungszeichen*

[6] das *aus* ein *(?)*

[7] d[ie] *darüber gestr:* allg[emein]e *darunter gestr:* n

[8] od[er] d[as] wahrh[afft] allg[emeine] des *vor der Zeile mit Einfügungszeichen hinzugesetzt*

[9] Inhalt] *folgt versehentl. nicht gestr:* aus *(aus Semikolon)*

[10] (u[nd] ... Präd[icats]) *runde Klammern nachtr.; hier ursprünglich Absatzende*

[11] ausserdem] *folgt über der Zeile gestr:* hat

[12] <Hypoth.> *eingerückt; ursprünglich neuer Absatzanfang, zu dem das gestr. Paragraphenzeichen darüber (hinter* <hat hat>*) gehörte*

[13] Einschränken *aus* Einschränkungen

§.

Im <nothw> *hypothetischen* Urtheile liegt die Nothwendigkeit nicht in der Gleichheit des Inhalt, sondern dieser ist vielmehr verschieden, und es wird in diesem Urtheile nur | diß ausgesprochen, daß zwey Bestimmungen, als Grund und Folge in einem nothwendigen Zusammenhange stehen. <B>

§.

Im *disjunctiven Urtheil* wird das Subject als allgemeine Sphäre betrachtet, welches <inso> insofern [14] verschiedene Bestimmungen haben könne, aber weil diese sich [15] <ausschlie> gegenseitig ausschliessen, nothwendig nur eine derselben mit Ausschliessung der übrigen haben müsse.

§.

Im *hypothetischen* Urtheile liegt die Nothwendigkeit nicht in der Gleichheit des Inhalts, sondern dieser ist vielmehr verschieden, und es wird in diesem Urtheile nur diß ausgesprochen, daß zwey Bestimmungen, als Grund und Folge in einem nothwendigen Zusammenhange stehen.

§.

Im *disjunctiven* Urtheil wird das Subject als allgemeine Sphäre betrachtet, welches in sofern verschiedene Bestimmungen haben könne, aber weil diese sich gegenseitig ausschliessen, nothwendig nur eine derselben mit Ausschliessung der übrigen haben müsse.

ERLÄUTERUNGEN

I. — Die nahezu wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Entwurf auf dem Halbblatt (Text A) und dem Text der „Logik für die Unterklasse" von 1809/10 (Text B) dürfte eine eindeutige Zuordnung und Datierung des Halbblatts ermöglichen. Es gehört sicherlich zu diesem Logik-Kurs für die Unterklasse von 1809/10, den Hegel nur einmal, wie er selbst berichtet, gehalten hat. [16] Terminus post quem wird, wie die Notiz von anderer Hand zeigt, der 14. 10. 1809 sein.

Bei dieser Zuordnung und Datierung stellt sich allerdings die Frage, warum Hegel den fast gleichlautenden Text zweimal niedergeschrieben hat. Die Niederschrift der Urteile der Relation im fortlaufenden Text der „Logik für die

[14] insofern *über der Zeile; davor* <inso> *am Ende der vorigen Zeile in eine quer zu Hegels Text geschriebene dreizeilige, nicht von Hegels Hand stammende Notiz hineingeschrieben, die das Personal betrifft und mit dem unvollständigen Datum schließt:* Nbg. den 14. Octbr. 18 | *(bricht am Manuskriptrand ab)*

[15] sich *aus* d

[16] Vgl. *Nürnberger Schriften.* 437, vgl. 4.

Unterklasse" (Text B) ist beim kategorischen Urteil eilig und — wie schon bei der Darlegung der vorhergehenden logischen Urteile, teilweise sogar in stärkerem Maße — mit vielfältigen Abkürzungen, Verbesserungen, Streichungen und Zusätzen versehen. Dagegen findet sich im folgenden beim hypothetischen und disjunktiven Urteil in diesem Manuskript keine einzige Korrektur mehr; Hegels Handschrift hat hier Reinschriftcharakter. — Die Niederschrift auf dem Halbblatt (Text A) dagegen weist insgesamt die üblichen Kennzeichen eines Entwurfs auf; Hegel nimmt einige Korrekturen, Streichungen und Ergänzungen vor, die höchstwahrscheinlich, wie sich aus der Anordnung und dem Duktus ersehen läßt, sogleich angebracht wurden und nicht aus einer späteren Überarbeitung stammen.

Aus diesem Handschriftbefund in beiden Manuskripten läßt sich folgendes mit Wahrscheinlichkeit erschließen: Den Passus über das kategorische Urteil verfaßt Hegel zunächst im Zuge der Niederschrift der „Logik für die Unterklasse" (Text B). Als sich für ihn die Formulierungsschwierigkeiten häufen, verfaßt er den Entwurf auf dem Halbblatt (Text A), auf dem er den Text zum kategorischen Urteil mit leichten Variationen erneut notiert und dabei einen den Sinn störenden Satzteil (u[nd ... Präd[icats]) eliminiert. Er fährt im Entwurf (Text A) mit Ausführungen über das hypothetische und disjunktive Urteil fort, die er dann wörtlich in die Niederschrift des Textes der „Logik für die Unterklasse" (Text B) übernimmt.

Wenn diese Rekonstruktion des Hergangs zutrifft, liegt hier eine Abschrift Hegels von einem eigenen Text vor. Diese Abschrift, die für die Hegel-Philologie aufschlußreich in Bezug auf die Feststellung anderer Abschriften Hegels von Eigenem sein dürfte [17], zeichnet sich durch das gänzliche Fehlen von Korrekturen aus; Hegels Niederschriften, in denen er einen Text entweder zum ersten Mal verfaßt oder einen schon verfaßten Text umformuliert, weisen dagegen des öfteren, teilweise sogar vielfach Korrekturen von ganz unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Umfang auf.

---

[17] So hat kürzlich *D. Henrich* eine neue These hinsichtlich des sog. „ältesten Systemprogramms des deutschen Idealismus" aufgestellt, nämlich daß es möglicherweise eine Abschrift von Eigenem sei. Vgl. *Aufklärung der Herkunft des Manuskriptes „Das älteste Systemprogramm des deutschen Idealismus"*. In: Zeitschrift für philosophische Forschung. 30 (1976), 510—528, bes. 522 ff. Aus den kurzen oben edierten Texten der „Logik für die Unterklasse", die außerdem über ein Jahrzehnt später als das „Systemprogramm" niedergeschrieben wurden, lassen sich zwar keine hinreichenden Kriterien, wohl aber wenigstens Indizien zur Feststellung solcher Abschriften von Eigenem bei Hegel entnehmen. Weitere Indizien müßten anhand anderer Fälle aufgesucht werden (vgl. z. B. Hegels an das Ministerium gesandten Bericht über Repetitionen der philosophischen Vorlesungen und den Philosophieunterricht auf Gymnasien (1822) mit seinem Entwurf). — Henrich beweist im übrigen zweifelsfrei, daß das Manuskript des „Systemprogramms" aus dem Hegel-Nachlaß stammt. Vgl. zu diesen Darlegungen Henrichs auch die Mitteilungen von *F. Nicolin: Aus der Überlieferungs- und Diskussionsgeschichte des ältesten Systemprogramms.* In: Hegel-Studien. 12 (1977), 29—42.

II. — Die doppelte Niederschrift der Urteile der Relation ist ein Indiz dafür, daß Hegel wesentliche Teile seiner Urteilslogik damals neu konzipiert, und zwar, wie sich zeigen wird, keineswegs nur aus propädeutischen Gründen. Hegel unterscheidet hier die Urteile der Relation von denen der Modalität. In der „Philosophischen Enzyklopädie für die Oberklasse" (1808/09) handelt er sie noch unter dem Sammeltitel: „c) Relation des Urteils oder Bestimmung der Beziehung" [18] ungetrennt und in anderer Anordnung als später ab; eine eigene Gruppe für die Urteile der Modalität fehlt dort noch. Nachdem Hegel in der Jenaer Logik von 1804/05 zunächst die KANTische Einteilung aller Urteile in vier Gruppen vollständig aufgelöst hat, kehrt er in den Nürnberger Propädeutiken schrittweise zu dieser Viergliedrigkeit zurück, freilich — anders als KANT — aufgrund von Überlegungen zum Inhalt und zur Erkenntnisbedeutung der Urteile. Die Unterscheidung der Urteilsgruppen der Relation und der Modalität nimmt Hegel 1809/10 zum ersten Mal vor sowohl in der „Logik für die Unterklasse" als auch in der „Begriffslehre für die Oberklasse". Da Hegel nach seinem eigenen Bericht in der Unterklasse nur „die allgemeinen Begriffe der Logik" [19] vortrug, um dann zur Rechts-, Pflichten- und Religionslehre überzugehen, mit dem abstrakten Stoff auch nicht auf großes Interesse stieß [20], kann man vermuten, daß er in diesem Kurs skizzenhafter und schneller vorging als in der „Begriffslehre für die Oberklasse" und daher auch die Urteile der Relation zuerst in der „Logik für die Unterklasse" abhandelte.

Hegel umreißt auch in seinen propädeutischen Logiken eine nicht nur formallogische, sondern eine dem Ansatz nach spekulative Urteilslehre. Seine eigene Unterscheidung von Form und Inhalt der Urteile setzt diese spekulative Konzeption bereits voraus. [21] Nach dieser haben die in der traditionellen Logik angegebenen formalen Verknüpfungen in einem Urteil einen Gehalt, der diese Verknüpfungen erst begründet, nämlich die Begriffsbestimmungen und ihr Verhältnis zueinander. — Das *kategorische Urteil* bestimmt Hegel in dem Entwurf und dem Text der „Logik für die Unterklasse" bereits ähnlich wie später in der *Wissenschaft der Logik*. Das Prädikat drückt danach das wesentliche Allgemeine des Subjekts aus. Diese Allgemeinheit wird nicht durch vergleichende Reflexion gewonnen; sie ist nicht nur ein diskursiver, abstrakter Begriff oder ein gemeinschaftliches Merkmal von Verschiedenem. Vielmehr ist sie als das Wesen des Subjekts dessen eigene, für dessen Sein und Gedachtsein grundlegende Bedeutung; andere Bestimmungen kommen ihm nur unwesentlich zu. Im Hintergrund steht hierbei für Hegel das Problem der Realdefinition; die Verbindung der Begriffsbestimmungen des Einzelnen und Allgemeinen bzw. des

[18] *Nürnberger Schriften.* 250.

[19] *Nürnberger Schriften.* 4. — Die Urteilslehre in dem Heft der „Begriffslehre für die Oberklasse" von 1809/10 hat Hegel, wie erwähnt, nicht mehr überarbeitet.

[20] Vgl. *Nürnberger Schriften.* 437.

[21] Vgl. z. B. *Nürnberger Schriften.* 56 f, 214 ff; *Hegel: Werke.* Bd 18. 126.

Besonderen und Allgemeinen soll ein notwendiger, nämlich wesentlicher Zusammenhang sein; denn sie sind zur Bestimmungen eines und desselben Begriffs. Der Grund der Ermöglichung solcher Realdefinition ist in Hegels Theorie zuletzt die nicht mehr abstrakte, sondern in sich konkrete Allgemeinheit.

Die anderen Urteile der Relation werden demgegenüber noch in Anlehnung an die traditionelle formale Logik, d. h. nicht spekulativ behandelt. Dies dürfte aus propädeutischen Gründen geschehen. Das *hypothetische Urteil* ist nach dieser Darstellung für Hegel nur das notwendige Verhältnis von Subjekt und Prädikat als Grund und Folge, während er bereits in der Jenaer Logik von 1804/05 dieses Urteil inhaltlich als Verhältnis von Begriffsbestimmungen dachte. In der *Wissenschaft der Logik* wird dann die notwendige Beziehung im hypothetischen Urteil, ganz abgesehen von seinem Inhalt, als im Begriff begründete Identität dargelegt. [22] — Für das *disjunktive Urteil* sieht Hegel in der „Logik für die Unterklasse" von 1809/10 nur die gegenseitige Ausschließung der Prädikate vor, so daß nur eines von ihnen dem Subjekt zukommt. Schon in der Jenaer Logik von 1804/05 deutet er eine Beziehung auch der ausgeschlossenen Prädikate auf das Subjekt an; in der „Begriffslehre für die Oberklasse" von 1809/10 formuliert er — als Pendant zur negativen Beziehung — die positive Beziehung des „Sowohl — als auch"; in der *Wissenschaft der Logik* fügt er hinzu, daß es sich bei beiden Beziehungen um Beziehungen von Begriffsbestimmungen in einer Einheit handelt. [23] Solche spekulativen Überlegungen zum hypothetischen und disjunktiven Urteil schienen Hegel für die Unterklasse offensichtlich zu schwierig zu sein.

Die Unterscheidung dieser Urteile der *Relation* oder der Notwendigkeit von den Urteilen der *Modalität*, die Hegel 1809/10 zum ersten Mal vornimmt, beruht nun auf folgendem für Hegels Entwicklung der Urteilsgattungen bedeutsamen Argument: Während die Urteile der Notwendigkeit das wahrhaft Allgemeine oder die wesentliche Allgemeinheit in Subjekt und Prädikat und damit eigentlich den Begriff im Zusammenhang seiner Bestimmungen zum Inhalt haben, bedeuten die Urteile der Modalität darüber hinaus die Beziehung des Begriffs auf ein Dasein bzw. Daseiendes. Denn Urteile sind für Hegel eine erste Weise des Ausdrucks der Wahrheit als adäquater Beziehung von Begriff und daseiendem Gegenstand. Diese Beziehung ist nicht — wie bei KANT — eine Verbindung des schon vollständig formulierten Urteils, speziell seiner Copula, mit den Erkenntnisvermögen des Subjekts, sondern die Aussage der Angemessenheit oder Unangemessenheit von Begriff einerseits und Dasein des Gegenstandes mit seinen Beschaffenheiten andererseits. [24] Der Urteilsinhalt, dem das erkennende Subjekt

[22] Vgl. *Hegel: Gesammelte Werke.* Bd 7: *Jenaer Systementwürfe II.* Hrsg. v. R.-P. Horstmann und J. H. Trede. Hamburg 1971. 85 f. *Wissenschaft der Logik.* Hrsg. v. G. Lasson. 2. Aufl. Leipzig 1934. T. 2. 296.

[23] Vgl. *Systementwürfe II.* 91. *Nürnberger Schriften.* 219 f. *Wissenschaft der Logik.* T. 2. 297 ff.

[24] Vgl. *Nürnberger Schriften.* 60 f, 220 f.

nicht äußerlich bleiben darf, wird also für Hegel durch die Hinsichten der Modalität erweitert. Später wird bei Hegel deutlich, daß es sich hierbei um teleologische Urteile handelt; ferner denkt er den Begriff in diesen Urteilen der Modalität eigentlich als Subjektivität.[25] — Die Begründung für die Unterscheidung der Urteilsgruppen ist also nicht propädeutisch, auch nicht formallogisch, sondern spekulativ-logisch und weist in den Logik-Kursen von 1809/10 schon auf die Theorie der *Wissenschaft der Logik* hin.

[25] Vgl. *Wissenschaft der Logik*. T. 2. 301—308. Vgl. dazu auch vom Verf.: *Das Problem der Subjektivität in Hegels Logik*. Systematische und entwicklungsgeschichtliche Untersuchungen zum Prinzip des Idealismus und zur Dialektik. Bonn 1976. (Hegel-Studien. Beiheft 15.) 263 ff.